

Radfahrer – Verein
1894 Siegburg e.V.

Satzung

Ausgabe 2025



Satzung des Radfahrer –Vereins 1894 Siegburg e.V.

(nachfolgend RV Siegburg genannt)

Einleitung

Zur Vereinfachung wird nachfolgend nur die männliche Schreibform gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1894 in Siegburg gegründete Verein führt den Namen "Radfahrer- Verein 1894 Siegburg e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Er ist im Vereinsregister in Siegburg" unter der Nr. VR654 eingetragen.
2. Der RV Siegburg ist Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
3. Der RV Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Jugendpflege. Die sportliche Betätigung erfolgt nach den Regeln der jeweils gültigen Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Mitgliedschaft ist möglich als
 - Aktives Mitglied
 - Inaktives Mitglied
 - EhrenmitgliedDie Ehrenmitgliedschaft ist nur bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zu verleihen. Diese können durch Vorstandsbeschluss vom Vereinsbeitrag befreit werden.

2. Der unterzeichnete - bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - versehene Aufnahmeantrag gilt Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft aus dem Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Alle vereinseigenen Gegenstände sind bei Austritt unaufgefordert zurückzugeben oder können mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes zum Nennwert erworben werden.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder unehrenhafter Handlungen nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des VereinsDer Bescheid über diese Disziplinarmaßnahmen ist aktenkundig zu machen.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder ordnungsgemäßer Beschlüsse
 - unehrenhafter Handlungen
 - dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens
 - Zahlungsrückstände mit mehr als einem halben JahrDas betreffende Mitglied ist schriftlich gegen Einschieben mit Rückschein zu der Anhörung zu laden. Macht das Mitglied von seinem Anhörungsrecht keinen Gebrauch, entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren kommen bei aktiven Sportlern die entsprechenden Richtlinien des BDR zur Anwendung.

§ 5 Beiträge

1. Neben der einmaligen Aufnahmegebühr gemäß §1 dieser Satzung ist ein laufender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich jeweils im März und September zur Zahlung fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag die Entrichtung des Vereinsbeitrags in Teilbeträgen zulassen oder befristet erlassen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Hauptversammlung Umlagen beschließen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 7 Kinder - und Jugendschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zur größtmöglichen Sorgfalt im Bereich des Schutzes der Kinder und jugendlichen Sportler/innen gegen jegliche Gewalt.
2. Dabei orientiert sich der Verein an Artikel 1 des Grundgesetzes:
Die Würde des Menschen ist unantastbar.
3. Die Basis und Grundlage zur Umsetzung und Einhaltung dieser Verpflichtung ist das Kinder - und Jugendschutzkonzept des Vereins (s. Anlage und Homepage)
4. Der erweiterte Vorstand und alle Trainer/innen und Betreuer/innen unterzeichnen hierzu die Erklärung „Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex“, die die Grundsätze im direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet (s. Anlage und Homepage).

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Verein den Radsport zu betreiben, sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Bei allen offiziellen Wettkampfveranstaltungen ist Sportkleidung zu tragen, die der Verein in Farbe und Ausstattung (Beschriftung) hierzu bestimmt hat. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Mitglieder sind zu einem fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet.

4. Weitergehende Pflichten zur Gewährleistung eines dem Zweck des Vereins entsprechenden Sportbetriebes können in einer Sportordnung des Vereins festgelegt werden. Diese Sportordnung darf keine der Sportordnung des BDR entgegenstehende Regelung enthalten.
5. Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung.
6. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Kinder - und Jugendschutzkonzepts des Vereins einzuhalten.
7. Gleichzeitig ist jedes Mitglied aufgefordert jegliche Verstöße dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt und wird durch den erweiterten Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder digital per mail einzuladen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme §16 Auflösung des Vereins).
6. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Anträge zur Tagesordnung kann nur abgestimmt werden, wenn diese

Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet vorliegen.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Darüber hinaus können vom erweiterten Vorstand weitere Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des RV Siegburg gliedert sich in folgende Organe:

a: der geschäftsführende Vorstand; ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister

b: der erweiterte Vorstand; ihm gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Fachwarte
- der Jugendwart
- der Pressewart
- der Schriftführer
- der Kinder – und Jugendschutzbeauftragte
- 3 Beisitzer

2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung

- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Bewilligung von Ausgaben
- Festlegung der Termine von Veranstaltungen und Meisterschaften
- Mitarbeit an der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Festlegung des Termins für die Jahreshauptversammlung

3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

4. Der erweiterte Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

7. In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) Fachwart Rennsport
- d) Fachwart Radpolo
- e) ein Beisitzer
- f) Kinder - und Jugendbeauftragter

8. . In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

- g) der 2. Vorsitzende
- h) der Geschäftsführer
- i) Fachwart Kunstradfahren
- j) Fachwart Radtourenfahren / Radwanderfahrten
- k) der Jugendwart
- l) der Pressewart
- m) der Schriftführer
- n) zwei Beisitzer

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Prüfer als Ersatz. Jeder Kassenprüfer darf nur einmal unmittelbar wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht jederzeit die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Dem Vereinsvorstand dürfen Kassenprüfer nicht angehören.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur steuerbegünstigten Förderung des Radsports verwendet wird.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung einer Auflösung verantwortlich.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg